



Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die Schweizerische Steuerkonferenz SSK
die interessierten Kreise

Datum Bern, 26. Mai 2010

**Revision des Finanzkontrollgesetzes (FKG);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat beabsichtigt in Beantwortung der Motion 07.3282 der nationalrätlichen Kommission zur NFA (Kommission 06.094-NR) das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (FKG) zu revidieren. Am 26. Mai 2010 hat der Bundesrat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die **Vernehmlassung dauert bis zum 17. September 2010.** Bis zu diesem Datum können Sie sich zur Revisionsvorlage schriftlich äussern. Die Zustelladresse für Ihre Stellungnahme lautet: Eidgenössische Finanzkontrolle, Monbijoustrasse 45, 3003 Bern

Mit der vorliegenden Revision des Finanzkontrollgesetzes soll die bestehende Prüflücke bei der direkten Bundessteuer geschlossen werden. Derzeit ist kein unabhängiges Finanzaufsichtsorgan für die Überprüfung in diesem Bereich explizit zuständig. Daher figurieren in der eidgenössischen Staatsrechnung einige Milliarden Steuergelder der direkten Bundessteuer, welche durch kein Finanzaufsichtsorgan geprüft wurden. Die EFK hat in den vergangenen Jahren versucht, mittels freiwilliger Prüfungen der kantonalen Finanzkontrollen die Lücke zu schliessen. Anhand einer gemeinsamen Risikoanalyse wurde ein Prüfplan erstellt. Doch die Lösung muss als gescheitert

Kurt Grüter Monbijoustrasse 45
T +41 31 323 10 01 CH-3003 Bern
kurt.grueter@efk.admin.ch T +41 31 323 11 11
www.efk.admin.ch F +41 31 323 11 01

betrachtet werden, da nur wenige Kantone den Anforderungen des Prüfplans regelmässig nachkommen können oder wollen.

Artikel 16 und 17 FKG werden den revisionstechnischen und gesetzgeberischen Änderungen der letzten 40 Jahre angepasst. Die Finanzaufsicht im Verhältnis zu den Kantonen betrifft seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) weniger die Verwendung von Bundesgeldern, sondern vielmehr die Ausführung von Bundesaufgaben und Programmvereinbarungen. Die bereits bestehende und gepflegte Zusammenarbeit der EFK mit den kantonalen Finanzkontrollen wird bekräftigt. Der Vorschlag lässt Raum für eine föderative und sachbezogene Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung. Artikel 17 FKG wird neu derart konzipiert, dass er auf alle Prüfungen der EFK bei den Kantonen anwendbar ist. Dabei wird der bereits geltende Grundsatz weitergetragen, dass die EFK kein Weisungsrecht gegenüber den kantonalen Stellen hat, sondern auch weiterhin die Beanstandungen über das weisungsbefugte Bundesamt leitet.

Die Vorlage hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf den Bund. Die Vorlage überlässt es den Kantonen, wie weit sie ihre Ressourcen einsetzen möchten. Die Gemeinden sind nicht betroffen.

Sie erhalten den Entwurf für die Revisionsvorlagen und den erläuternden Bericht zur Stellungnahme. Weitere Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
Der Direktor

K. Grüter

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Listen der Vernehmlassungsadressaten